



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

1

251/13

Sitzungsvorlage

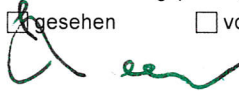
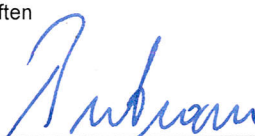
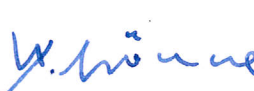
Datum: 06.11.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2013	
2.				
3.				
4.				

Lärmaktionsplan Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt die dargestellte Verfahrensweise zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Eschweiler zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Aufstellung des Lärmaktionsplans zu veranlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Anlass

Die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) des Europäischen Parlaments vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet die Kommunen europaweit, Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben. Nach Artikel 10 Abs. 2 dieser Richtlinie hat die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne bis zum 18. Januar 2014 der EU-Kommission übermittelt werden. Die Stadt Eschweiler wurde daher durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW mit Schreiben vom 18.10.2013 aufgefordert, bis zum 18.11.2013 eine Sachstandsmitteilung abzugeben. Der Bericht wurde am 25.10.2013 übermittelt.

Die Umsetzung dieser Planwerke verfolgt das Ziel, den durch unterschiedliche Lärmquellen verursachten erheblichen Umgebungslärm festzustellen, zu analysieren und durch koordinierte Maßnahmen zu mindern sowie ruhige Gebiete zu bewahren. Die rechtliche Grundlage für eine Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht erfolgte im geänderten Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der neu erlassenen Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Die EU-Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt und im 6. Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Lärminderungsplanung §§ 47 a bis f verankert. Ziel der europaweit wirkenden Umgebungslärmrichtlinie ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen "sichtbar" zu machen (im Wesentlichen Straßen-, Schienenverkehrs- sowie Fluglärm). Die Umgebungslärmrichtlinie gibt einen festen Zeitplan für die Ausarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionspläne vor. Nach der Stufe 1 sind in zeitlichen Intervallen von fünf Jahren sowohl Lärmkarten als auch Lärmaktionspläne zu überprüfen.

Lärmaktionsplan Eschweiler, Stufe 1

Bereits am 15.12.2008 hat die Stadt Eschweiler einen Sachstandsbericht zum Lärmaktionsplan der Stufe 1 an die Bezirksregierung Köln gesandt. Dieser wurde für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr erarbeitet. Betroffen hiervon waren folgende Straßenzüge im Stadtgebiet:

Name	Belastung
BAB A 4	24,5 Mio Kfz/a
B 264 (heute L 223)	7,3 Mio Kfz/a

Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass sich die Lärmsituation entlang der ehemaligen B 264 Aachener Straße / Indestraße / Dürener Straße nach dem Ausbau der BAB A 4 im Stadtgebiet Eschweilers durch die Verlagerung von Verkehren voraussichtlich etwas verbessern werde. An einer Optimierung der Grünen Welle sollte gearbeitet werden, auf dass sich die Lärmsituation durch einen kontinuierlicheren Verkehrsfluss ebenfalls leicht verbessern sollte.

Lärmaktionsplan Eschweiler, Stufe 2

Basierend auf den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfolgt nunmehr in der Stufe 2 für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr eine Lärmaktionsplanung. Betroffen hiervon sind folgende Straßenzüge im Stadtgebiet Eschweiler:

Straße	Betroffener Abschnitt		Länge des Abschnitts
L 223	A	Aachener Straße von Nickelstraße bis Lotzfeldchen	ca. 1.200 m
L 223	B	Indestraße von Hs-Nr. 51 bis Grabenstraße	ca. 530 m
L 223	C	Indestraße von Trillersgasse bis Drieschstraße	ca. 360 m
L 223	D	Dürener Straße von Hs-Nr. 147 bis 445	ca. 1.440 m
L 11	E	Quellstraße von Bohler Straße bis Albertstraße	ca. 930 m
L 238	F	Stolberger Straße von Phönixstraße bis Städtlerstraße	ca. 720 m

In einem ersten Schritt wurden erneut vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Lärmkarten für die o. g. Straßen im Stadtgebiet Eschweilers erarbeitet und im Internet unter der Adresse <http://www.umgebungslaermportal.nrw.de> veröffentlicht.

Die Lärmkarten (Anlage 1 und 2) zeigen in verschiedenfarbig dargestellten Pegelklassen den erheblichen Umgebungslärm beginnend mit Pegeln über 55 dB(A) L_{DEN} und über 50 dB(A) L_{Night} in einer repräsentativen Immissionshöhe von 4 m an. Der Lärmindex L_{DEN} ("day, evening, night") ist ein über 24 Stunden gemittelter Pegel mit Höhergewichtung von Abend und Nacht und der Lärmindex L_{Night} ein über 8 Stunden zwischen 22 und 6 Uhr gemittelter Pegel. Diese Beurteilungspegel korrespondieren nicht unmittelbar mit den aus z. B. Planfeststellungsverfahren bekannten Mittelungspegeln.

Für Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Runderlass "Lärmaktionsplanung" so genannte Auslösewerte festgelegt. Sie kennzeichnen die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Danach sind in Nordrhein-Westfalen Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der L_{DEN} von 70 dB(A) oder der L_{Night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Im Bericht über die Lärmkartierung der Stadt Eschweiler wird die Zahl der durch Lärmeinwirkung aus Straßenverkehr Betroffenen, die in Gebäuden mit einem Fassadenpegel von $L_{DEN} > 70$ dB (A) wohnen, auf 264 geschätzt. Im Nachtzeitraum wird die Zahl der Betroffenen auf 402 geschätzt. Die vom Straßenlärm betroffenen Bereiche können den Abschnittskarten Straßenlärm in Anlage 6 entnommen werden. Dabei wurden bei den blau markierten Gebäuden die Auslösewerte des L_{DEN} überschritten, die rote Markierung steht für eine Überschreitung des Auslösewertes L_{Night} .

Die für die 2. Stufe der Lärminderungsplanung ebenfalls geforderte Lärmkartierung für Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr wird durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) durchgeführt. Im Stadtgebiet Eschweiler ist hier die Bahnstrecke Köln - Aachen zu nennen. Die Lärmkarten des EBA liegen jedoch noch nicht vor. Sie werden im II. Quartal 2014 erwartet. Vorläufig sind deshalb nur die Lärmkarten der ersten Stufe dargestellt (Anlage 3 und 4). Sobald die detaillierten Lärmkarten für den Schienenverkehr vorliegen, sind diese zu überprüfen und ggf. auszutauschen. Bei wesentlichen Abweichungen muss der Lärmaktionsplan anschließend angepasst und der geänderte Teil erneut beschlossen werden. Aus der Lärmkartierung der ersten Stufe sind bereits folgende Erkenntnisse zu ziehen:

Anhand der vorliegenden Unterlagen wird die Zahl der Betroffenen, die in Gebäuden mit einem Fassadenpegel von $L_{DEN} > 70$ dB (A) wohnen, auf 460 geschätzt. Im Nachtzeitraum wird die Zahl der Betroffenen auf 1.160 geschätzt.

Für die zweite Stufe der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes sind zurzeit die Kommunen zuständig. Das elfte Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 sieht allerdings eine Änderung der Zuständigkeitsregelung in § 47 e BImSchG vor. Danach ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnen des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Zuständigkeit für die Privatbahn der EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH (EVS) verbleibt demnach bei der Stadt Eschweiler. Allerdings ist sie in der Lärmaktionsplanung nicht zu berücksichtigen, da das jährliche Verkehrsaufkommen der Schienenstrecke unter dem Auslösewert von 30.000 Zügen liegt.

Inhalte des Lärmaktionsplanes

Anforderungen an Inhalt und Form eines Lärmaktionsplanes ergeben sich aus § 47d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Der Lärmaktionsplan enthält aktuelle und in den nächsten 5 Jahren geplante Ziele, Strategien und konkrete Maßnahmen zur Lärminderung sowie zum Schutz ruhiger Gebiete. Folgende Angaben soll ein Lärmaktionsplan enthalten:

- Beschreibung des Untersuchungsraumes und der zu berücksichtigenden Lärmquellen sowie Zusammenfassung der Lärmkarten-Daten.
- Information zur Rechtslage (zuständige Behörden, rechtlicher Hintergrund, geltende Grenzwerte)

- Problemdarstellung (Analyse der Lärm- und Konfliktsituationen sowie Ermittlung der Zahl betroffener Personen) und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten (einschließlich Kosten-Nutzen-Analyse)
- Aktuelle und geplante Maßnahmen (kurz-, mittel- und langfristig),
- Aussagen zur Plandurchführung und zur Ergebniskontrolle,
- Schätzwerte für eine Reduzierung der Zahl betroffener Personen.

Handlungsfelder und Maßnahmen des Lärmaktionsplanes

Einer Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) folgend, ist im Zuge der Lärmaktionsplanung prinzipiell dem aktiven Schallschutz durch Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg (z.B. leiserer Fahrbahnbelag, Schallabschirmung) Vorrang gegenüber dem passiven Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster) einzuräumen. Bei der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit spielt neben der Minderung des Lärmpegels auch die Reduzierung der Zahl der Lärmbelästigten eine Rolle. In der Regel erzielen Maßnahmenbündel lärmtechnisch die größte Minderungswirkung.

Verknüpfung des Lärmaktionsplanes mit anderen raumbezogenen Planungen

Die Lärmaktionsplanung ist eine umfassende und interdisziplinäre Planung. In wechselseitiger Verzahnung mit vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung soll sie Anregungen und Impulse zur Lärmvermeidung bzw. Lärminderung geben. Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes Eschweiler ist insbesondere Folgendes zu beachten und auszuwerten:

Luftreinhaltung:

Die im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplanes Eschweiler vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen für den Straßenverkehr wirken oft auch lärmmindernd. Bei der Planung lärmmindernder Maßnahmen sind diese Synergieeffekte frühzeitig mit in die Abwägung einzubeziehen.

Stadtentwicklung und Flächennutzungsplanung:

Im Rahmen künftiger Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes besteht die Möglichkeit, "verträgliche Nutzungen" zuzuordnen und "störende Nutzungen" frühzeitig auszuschließen oder verkehrsvermeidende Nutzungsstrukturen sowie Verkehrsstromoptimierungen zu bevorzugen. Die Ausweisung ruhiger Gebiete mit Nutzungsvorrang oder -vorbehalt könnte berücksichtigt werden.

Stadterneuerung:

Durch den Abgleich von städtischen Lärmminderungsgebieten mit Stadterneuerungsgebieten können Einsatzmöglichkeiten von Fördermaßnahmen für Lärmminderungsmaßnahmen zur Behebung von Lärmdefiziten (z.B. geringe Wohn- und Aufenthaltsqualität) in Stadterneuerungsgebieten überprüft werden.

Verkehrsentwicklungsplanung:

Die strategischen Entwicklungsziele der Verkehrsangebote und Verkehrssysteme im Stadtbereich sind für den Lärmaktionsplan relevant. Neben der Entwicklung des Verkehrswegenetzes und der Verkehrslenkung (z.B. Bündelung) spielen Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV-Angebot / Radverkehr) und ein gesamtstädtisches Parkraummanagement eine wichtige Rolle.

Straßenunterhaltung:

Straßenunterhaltungsmaßnahmen wie z.B. die Erneuerung von Fahrbahndecken können lärmmindernd wirken und somit für den Lärmaktionsplan von Bedeutung sein.

Straßenneubau:

Straßenneubau- und Straßenausbaumaßnahmen können für den Lärmaktionsplan Bedeutung haben, wenn sie eine Entlastung von Straßen mit hoher Lärmbelastung darstellen und gleichzeitig aufgrund der gesetzlichen Schallschutzanforderungen (16. BImSchV, RLS 90) andere Wohnbereiche nicht neu belasten.

Veröffentlichung des Lärmaktionsplans

In § 47d (3) BImSchG ist vorgesehen, die Öffentlichkeit frühzeitig über das Planungsvorhaben zu unterrichten und ihr die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen. Daher soll ab Anfang Dezember 2013 für 6 Wochen die Lärmkartierung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Hierzu wird eine entsprechende Pressemitteilung erfolgen.

Die von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden oder Organisationen vorgetragenen Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren inhaltlich geprüft und ggfs. mit berücksichtigt. Sie müssen jedoch nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Stadt Eschweiler ist zwar für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes zuständig, aber nicht alleinverantwortlich für die spätere Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen. Der Runderlass des Landes NRW zur Lärmaktionsplanung vom 07.02.2008 gibt vor, dass planungsrechtliche Festlegungen im Benehmen mit den jeweiligen Planungsträgern gemäß § 47d Abs. 6 BImSchG i.V. mit § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG formuliert werden. Außerdem ist vorgesehen, dass umzusetzende Maßnahmen nach § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG im Einvernehmen mit den für die Umsetzung zuständigen Behörden in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden. Deshalb ist eine frühzeitige und intensive Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgesehen. Im Aufstellungsverfahren sind hierzu folgende Einzelschritte vorgesehen:

- Unterrichtung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) über das Vorhaben des Lärmaktionsplanes mit Aufforderung zur frühzeitigen Abgabe von Planungsbeiträgen.
- Erarbeitung eines Entwurfes des Lärmaktionsplanes unter Berücksichtigung eingegangener Anregungen inkl. behördenübergreifender Abstimmungen und Arbeitsgespräche.
- Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes sowie Aufforderung betroffener Behörden und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Stellungnahme.

Beteiligung und Veröffentlichung

Gemäß § 47 d BImSchG sind die Kommunen verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich vorgegebene Lärmpegel überschritten werden. Da der Lärmaktionsplan und die spätere Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen finanzielle Investitionen erfordern und Auswirkungen auf zukünftige Entscheidungen haben, ist die Beteiligung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sowie der Beschluss des Stadtrates notwendig. Nach dem Beschluss wird der Lärmaktionsplan öffentlich bekannt gemacht. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird über den Abschluss der Lärmaktionsplanung unterrichtet.

Zeitplan für das Aufstellungsverfahren

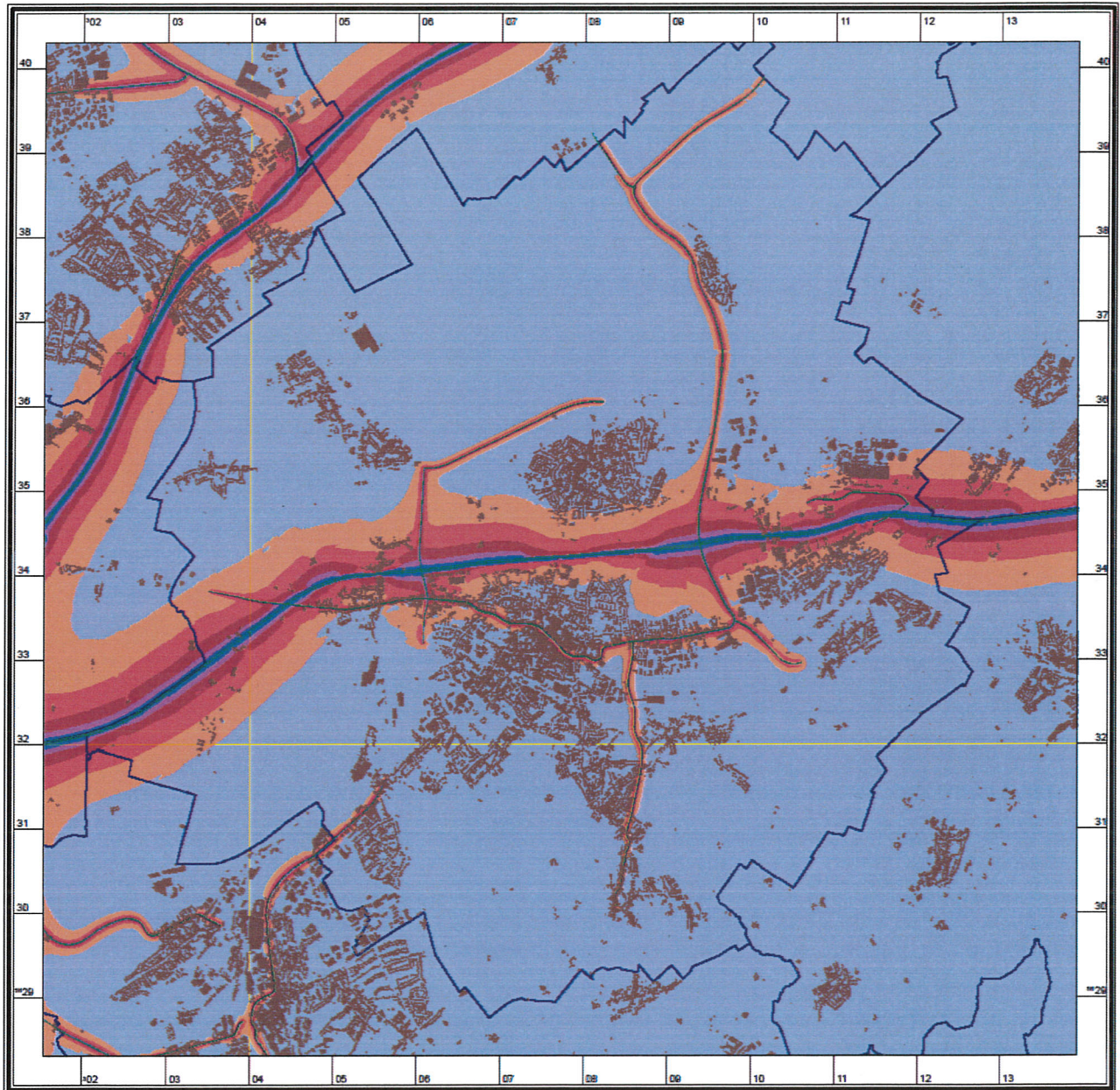
Aus den o.g. Ausführungen zum vorgesehenen Aufstellungsverfahren des Lärmaktionsplanes Eschweiler wird deutlich, dass es sich hierbei um einen komplexen Planungsprozess handelt, in den zahlreiche Akteure eingebunden werden müssen. Vor diesem Hintergrund stellt die angestrebte Fertigstellung des Lärmaktionsplanes für Eschweiler bis Sommer 2014 eine ambitionierte Zielplanung dar, die es aufgrund der o. g. Vorgaben auf europäischer Ebene einzuhalten gilt. Der Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte zur Abstimmung und Aufstellung des Lärmaktionsplanes Eschweiler ist als Anlage 5 dieser Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes selbst hat zunächst keine finanzielle Auswirkung. Inwiefern im weiteren Verfahren ggf. externe Dienstleistungen benötigt werden, ist zz. noch nicht absehbar. Die im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind vor Realisierung im Einzelfall einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu unterziehen.

Anlagen

- 1 – Lärmkarte Straßenverkehr L_{DEN}
- 2 – Lärmkarte Straßenverkehr L_{Night}
- 3 – Lärmkarte Schienenverkehr L_{DEN}
- 4 – Lärmkarte Schienenverkehr L_{Night}
- 5 – Zeitplan
- 6 – Abschnittskarten Straßenlärm (Abschnitte A – F)



Umgebungsärm in NRW



Ergebnisse der
Lärmkartierung
Berichtsjahr 2012

Kartierung nach Richtlinie 2002/49/EG v. 25.6.2002
Erläuterungen siehe unter www.umgebungslaerm.nrw.de
Copyright Geobasisdaten: Geobasis NRW

Stadt Eschweiler

GKZ: 05334012
NUTS3: DEA25

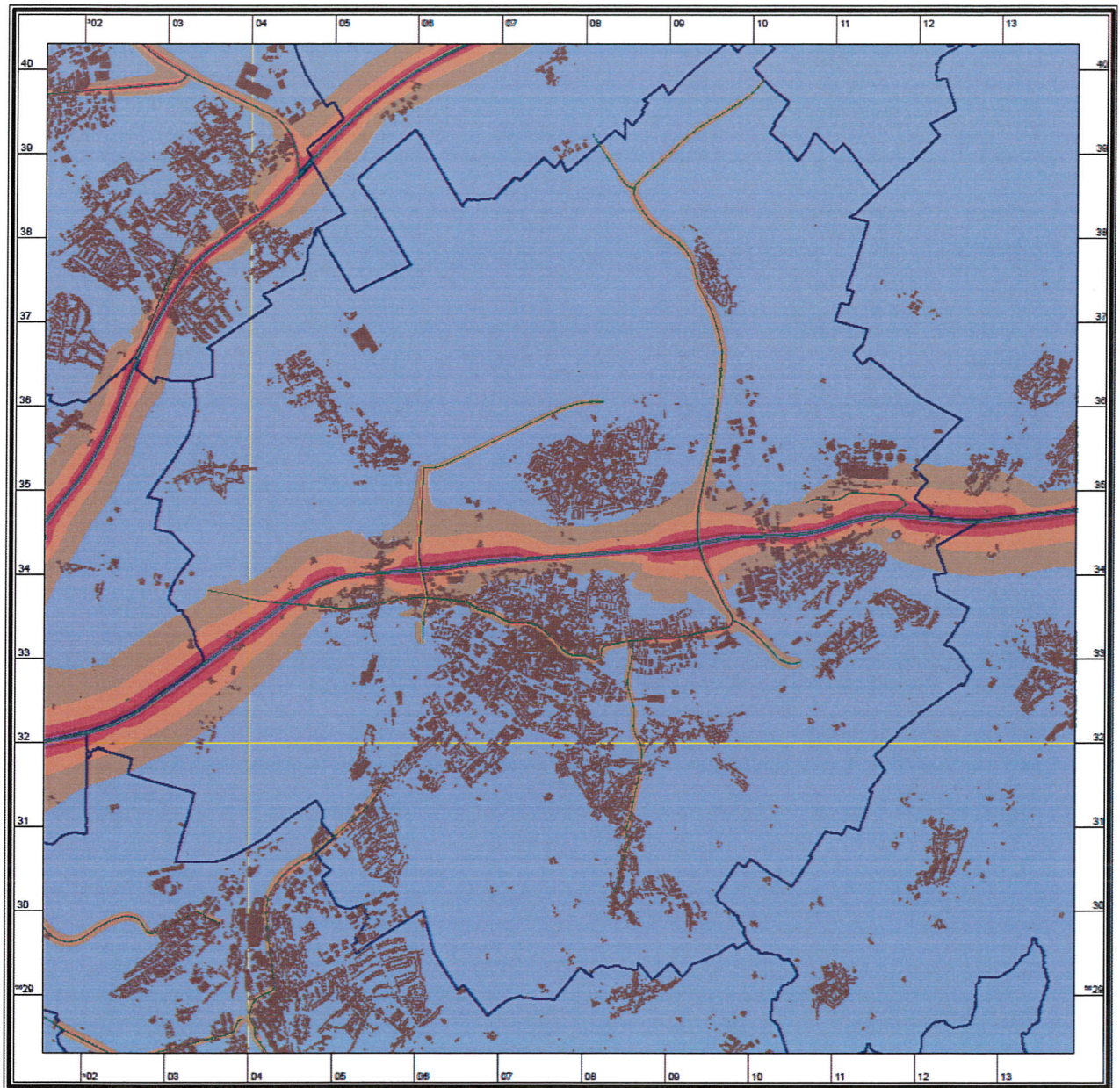
0 350 700 1400 2100 2800 Meter

Kartierung:

LANUV NRW

Straßenverkehr 24h

L_{den}	dB(A)
	>55 ... ≤60
	>60 ... ≤65
	>65 ... ≤70
	>70 ... ≤75
	>75
	Gebäude
	Gemeindegrenzen



Umgebungsärm in NRW



Ergebnisse der
Lärmkartierung
Berichtsjahr 2012

Kartierung nach Richtlinie 2002/49/EG v. 25.6.2002
Erläuterungen siehe unter www.umgebungslaerm.nrw.de
Copyright Geobasisdaten: Geobasis.NRW

Stadt Eschweiler

GKZ: 05334012
NUTS3: DEA25

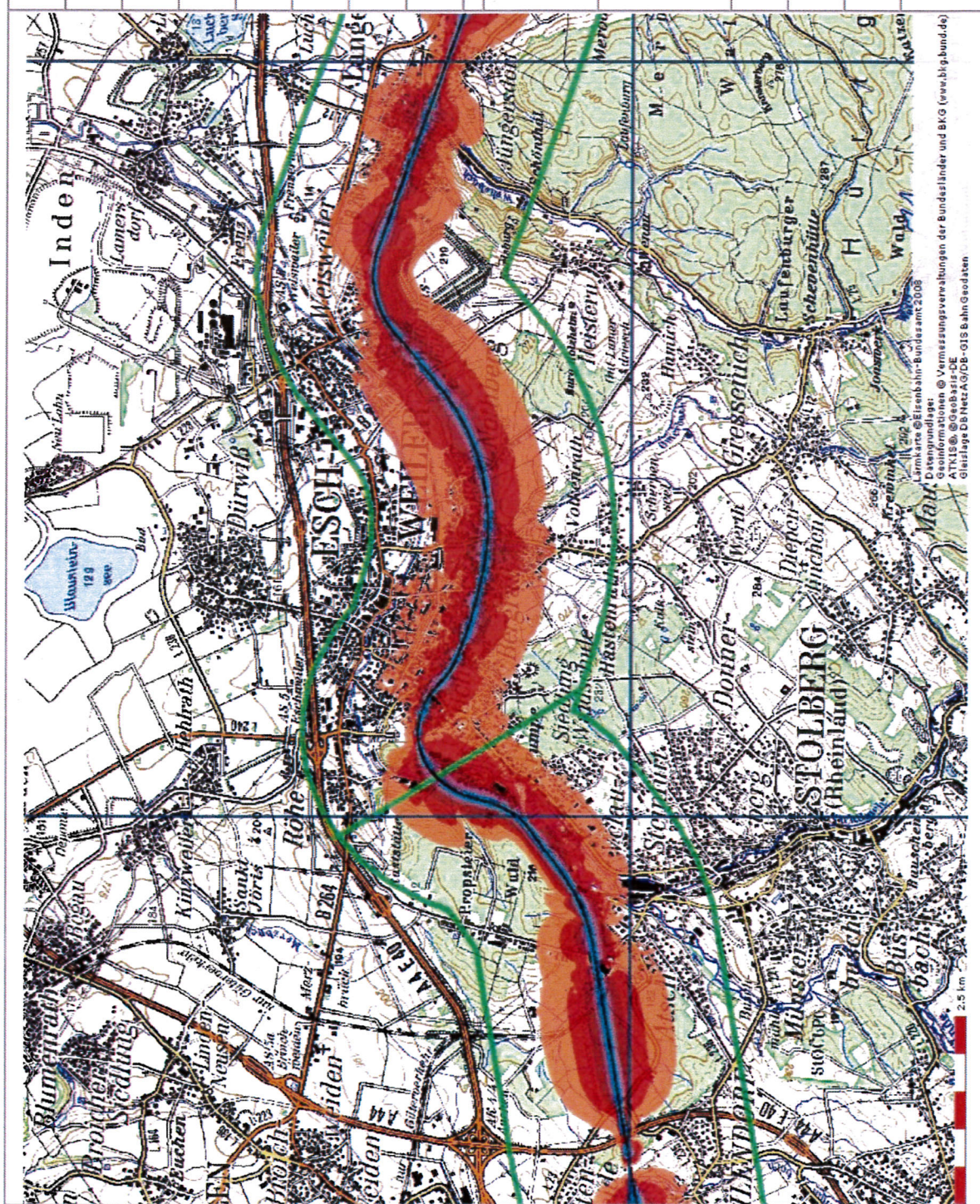
0 350 700 1400 2100 2800 Meter

Kartierung:

LANUV NRW

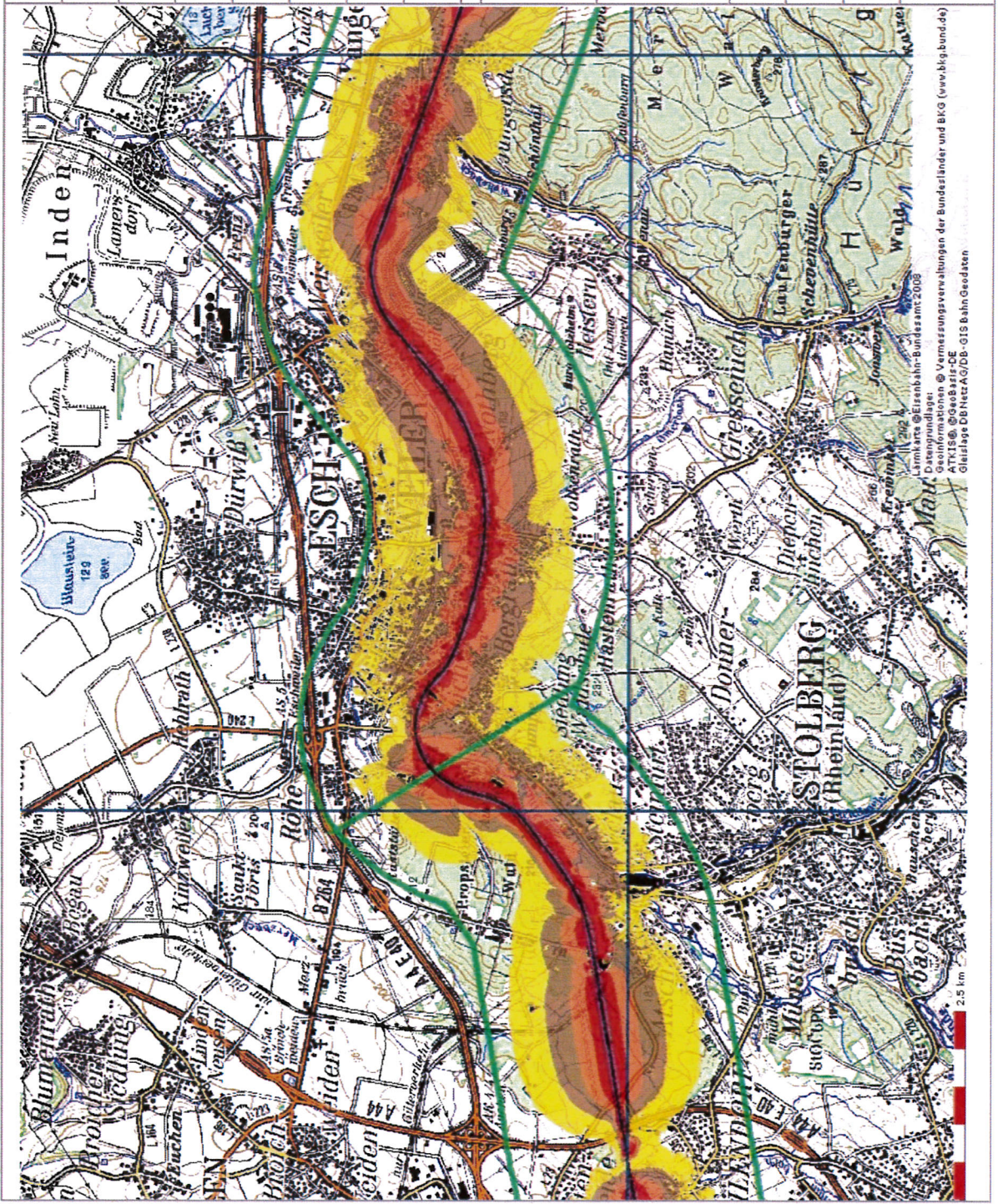
Straßenverkehr nachts

L_{night}	dB(A)
	>50 ... <=55
	>55 ... <=60
	>60 ... <=65
	>65 ... <=70
	>70
	Gebäude
	Gemeindegrenzen

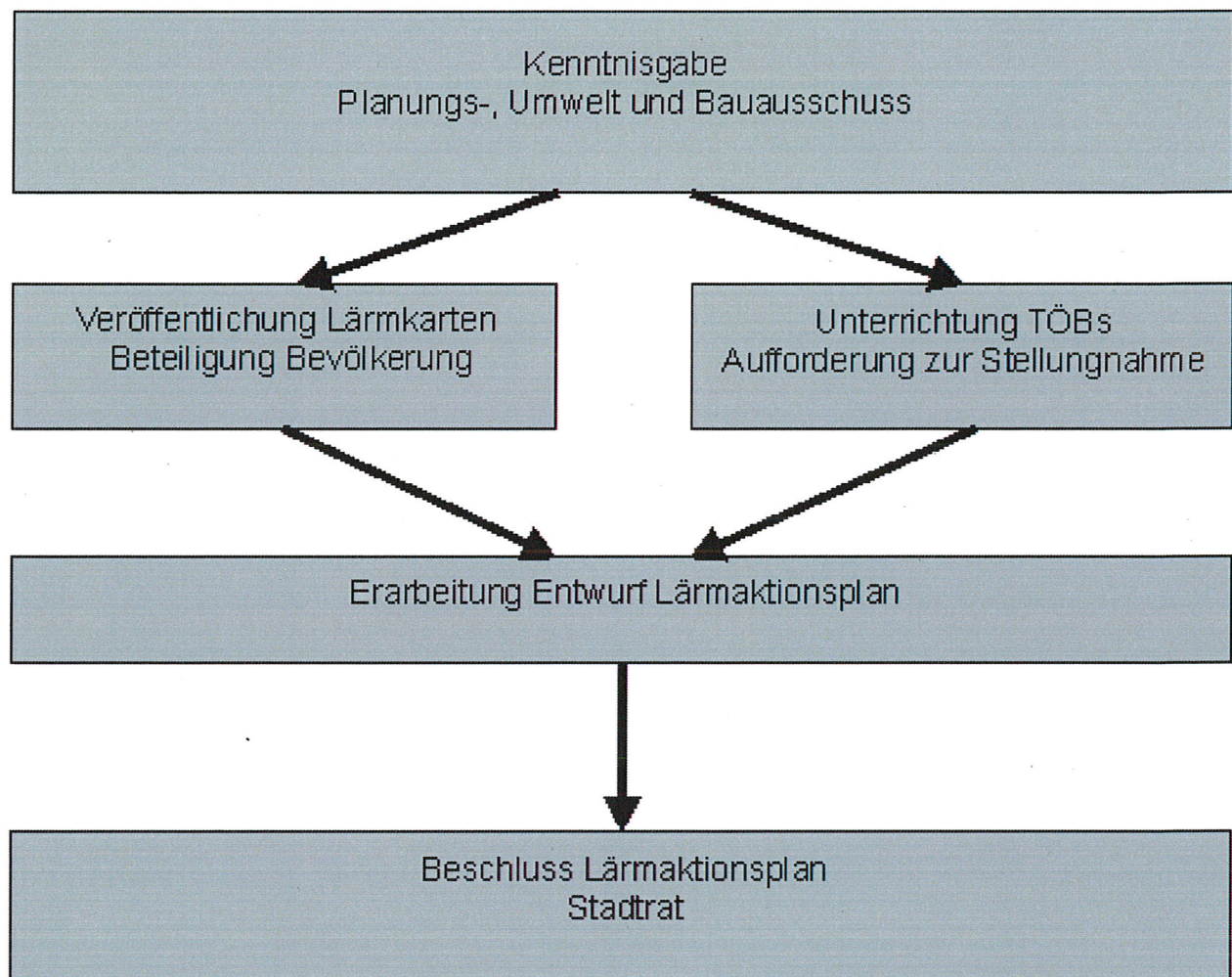


Schienenlärm 24 Stunden - LDEN in dB (A)	
Pegelklassen	Legende
> 55 - 60 dB (A)	DTK 50
> 60 - 65 dB (A)	Rechengebiet
> 65 - 70 dB (A)	Eisenbahntrasse
> 70 - 75 dB (A)	
> 75 dB (A)	
Lärmkartierung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes (2007) Hauptseisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von > 60.000 Zügen/Jahr	
Herausgegeben von: Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn http://www.eba.bund.de	Eisenbahn-Bundesamt
in Zusammenarbeit mit der Projektpartnerschaft	
PÖRY Braunstein & Berndt Intergraph	
Datengrundlagen: siehe Seite 2	Erstellungsdatum: 8/6/2013 (Seite 1(1/2))

Schienenlärm 8 Stunden - L _{NIGHT} in dB (A)	
Pegelklassen	Legende
> 45 - 50 dB (A)	DTK 50
> 50 - 55 dB (A)	Rechengebiet
> 55 - 60 dB (A)	Eisenbahntrasse
> 60 - 65 dB (A)	
> 65 - 70 dB (A)	
> 70 dB (A)	
Lärmkartierung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes (2007) Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von > 60.000 Zügen/Jahr	
Herausgegeben von: Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn http://www.eba.bund.de	
in Zusammenarbeit mit der Projektpartnerschaft	
pÖYRY Braunstein & Berndt Intergraph	
Datengrundlagen: siehe Seite 2	Erstellungsdatum: 8/6/2013 (Seite 1(2))



Anlage 5 – Zeitplan



Anlage 6 Blatt 1
Abschnitt A Plan 1

